



Neufassung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen	<i>Datum</i> 26.10.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	06.11.2023	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	07.11.2023	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Beratung	08.11.2023	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	20.11.2023	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	04.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Neufassung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der anliegenden Form.

Sachdarstellung

In der Sondernutzungsgebührensatzung wurden die Gebühren für die neuen Regelungen u.a. zu E-Tretrollern und E-Ladesäulen erfasst. Alle anderen Gebühren, die bereits Bestandteil der Satzung waren, wurden aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Inflation um 20 Prozent angehoben. Daraus ergibt sich beispielhaft für die Nutzung einer Fläche von 10 m² über einen Zeitraum von 1 Monat im Gastronomiebereich auf der Marktfläche eine Erhöhung von 12 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2024 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2024 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	06	54100/43225000/60200.1 1101	Sondernutzungsgebühr	Siehe BV- V/07/0832

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2024 ff.	100.000,00	0,00	Siehe BV-V/07/0832

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Die Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung hat keine direkte Auswirkung auf den Klimaschutz.

Anlage/n

- 1 Synopse_ Gebührensatzung öffentlich
- 4 Sondernutzungsgebührensatzung_BSK öffentlich



Synopse

Lesefassung

der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<p>Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald B 271-19/06 vom 03.07.2006</p> <p>geändert durch 1.Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung/ Wiecker Brücke Beschluss-Nr. B202-10/10</p>	<p>Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald B xxx vom xx.xx.xxxx</p> <p>geändert durch 1.Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung/ Wiecker Brücke Beschluss-Nr. B202-10/10 Geändert durch 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung/ Wiecker Brücke Beschluss-Nr. xxx</p>
<p>Aufgrund der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. M-V S. 640) und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.04.2005 (GVBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 03.07.2006 folgende Satzung erlassen. Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 27.09.2010 folgende Änderungssatzung erlassen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. M-V S. 640) und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 03.07.2006 folgende Satzung erlassen. Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am xx.xx.xxxx folgende Änderungssatzung erlassen.</p>
<p>§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 5 der Sondernutzungssatzung</p>	<p>§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 5 der Sondernutzungssatzung an öffentlich-</p>

<p>an öffentlichen Straßen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,</p> <p>2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.</p> <p>(3) Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(4) Auf die entstehende Sondernutzungsgebühr können Vorausleistungen erhoben werden.</p>	<p>rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht</p> <p>1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,</p> <p>2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.</p> <p>(3) Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(4) Auf die entstehende Sondernutzungsgebühr können Vorausleistungen erhoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist :</p> <p>1.der Antragsteller</p> <p>2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat.</p> <p>3. der durch die Sondernutzungserlaubnis Begünstigte bzw. sein Rechtsnachfolger,</p> <p>4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist :</p> <p>1. der Antragsteller</p> <p>2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat.</p> <p>3. der durch die Sondernutzungserlaubnis Begünstigte bzw. sein Rechtsnachfolger,</p> <p>4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenfreiheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenfreiheit</p>

<p>(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben :</p> <ol style="list-style-type: none">1. von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,2. von politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ab 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und Stehpulte sowie Informationsstände,3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,4. für Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineingehen,5. von städtischen Ämtern und Betrieben <p>(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn :</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient <p>„(2a) 1Eine Gebührenbefreiung wird jedem Inhaber einer Sondernutzungs- erlaubnis nach § 10 Absatz 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen</p>	<p>(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben :</p> <ol style="list-style-type: none">1. von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist,2. von politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ab 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Abstimmungen auf Bundes-, Landtags- und Kommunalebene für die Werbung durch Plakate, durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und Stehpulte sowie Informationsstände, § 5d Absatz 2 Sondernutzungssatzung findet entsprechende Anwendung,3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,4. für Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineingehen,5. für Nutzung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Tochterunternehmen und Eigenbetrieben. <p>(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn :</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient <p>(2a) Eine Gebührenbefreiung wird jedem Inhaber einer Sondernutzungs- erlaubnis nach § 10 Absatz 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen</p>
---	--

Formatiert: Durchgestrichen

<p>§ 10 Absatz 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.02.2005 (Ausfertigungsdatum), die ihm die Querung der Brücke in Wieck mit Kraftfahrzeugen gestattet, auf Antrag im Umfang nach den Sätzen 2 bis 5 dieses Absatzes gewährt, wenn</p> <p>1. der Antragsteller nachweislich seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in den Greifswalder Ortsteilen Wieck oder Ladebow hat,</p> <p>2. in der unter 1. genannten Wohnung nachweislich mindestens ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das der Antragsteller die Personensorge (elterliche Sorge oder Personensorge aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung zur Familienpflege oder Vollzeitpflege) innehat, mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet ist und</p> <p>3. ein unter 2. genanntes Kind nachweislich eine Tagesmutter, eine Kindertagesstätte oder eine Schule in den Greifswalder Ortsteilen Eldena, Schönwalde I/ Südstadt, Schönwalde II oder Ostseeviertel besucht.</p> <p>²Für das einzige oder das älteste Kind, das alle nach Satz 1 an die Kinder gestellten Voraussetzungen erfüllt, werden dem Antragsteller 200 gebührenfreie Überfahrten für den Zeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung gewährt. ³Für jedes weitere Kind, das alle nach Satz 1 an die Kinder gestellten Voraussetzungen erfüllt, werden dem Antragsteller oder einem weiteren antragstellenden Sondernutzungserlaubnisinhaber, in dessen Person und der Person des Kindes alle nach Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, 50 weitere gebührenfreie Überfahrten für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung gewährt. ⁴Die gewährte Gebührenbefreiung gilt mit Ablauf der 12 Monate als verbraucht und ist nicht auf andere Personen übertragbar. ⁵Die Gebührenbefreiung wird pro Kind nur dem jeweils ersten antragstellenden Sondernutzungsinhaber gewährt und der Gebührenbefreiungsanspruch entsteht unter Maßgabe der übrigen Gebührenbefreiungstatbestände nach Satz 1 neuerlich erst mit Ablauf der jeweiligen 12 Monate.“</p>	<p>und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.02.2005 (Ausfertigungsdatum), die ihm die Querung der Brücke in Wieck mit Kraftfahrzeugen gestattet, auf Antrag im Umfang nach den Sätzen 2 bis 5 dieses Absatzes gewährt, wenn</p> <p>1. der Antragsteller nachweislich seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in den Greifswalder Ortsteilen Wieck oder Ladebow hat,</p> <p>2. in der unter 1. genannten Wohnung nachweislich mindestens ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das der Antragsteller die Personensorge (elterliche Sorge oder Personensorge aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung zur Familienpflege oder Vollzeitpflege) innehat, mit alleiniger oder Hauptwohnung gemeldet ist und</p> <p>3. ein unter 2. genanntes Kind nachweislich eine Tagesmutter, eine Kindertagesstätte oder eine Schule in den Greifswalder Ortsteilen Eldena, Schönwalde I/ Südstadt, Schönwalde II oder Ostseeviertel besucht.</p> <p>Für das einzige oder das älteste Kind, das alle nach Satz 1 an die Kinder gestellten Voraussetzungen erfüllt, werden dem Antragsteller 200 gebührenfreie Überfahrten für den Zeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung gewährt. ³Für jedes weitere Kind, das alle nach Satz 1 an die Kinder gestellten Voraussetzungen erfüllt, werden dem Antragsteller oder einem weiteren antragstellenden Sondernutzungserlaubnisinhaber, in dessen Person und der Person des Kindes alle nach Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, 50 weitere gebührenfreie Überfahrten für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung gewährt. ⁴Die gewährte Gebührenbefreiung gilt mit Ablauf der 12 Monate als verbraucht und ist nicht auf andere Personen übertragbar. ⁵Die Gebührenbefreiung wird pro Kind nur dem jeweils ersten antragstellenden Sondernutzungsinhaber gewährt und der Gebührenbefreiungsanspruch entsteht unter Maßgabe der übrigen Gebührenbefreiungstatbestände nach Satz 1 neuerlich erst mit Ablauf der jeweiligen 12 Monate.“</p>
--	--

<p>sind, 50 weitere gebührenfreie Überfahrten für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Antragstellung gewährt. 4Die gewährte Gebührenbefreiung gilt mit Ablauf der 12 Monate als verbraucht und ist nicht auf andere Personen übertragbar. 5Die Gebührenbefreiung wird pro Kind nur dem jeweils ersten antragstellenden Sondernutzungsinhaber gewährt und der Gebührenbefreiungsanspruch entsteht unter Maßgabe der übrigen Gebührenbefreiungstatbestände nach Satz 1 neuerlich erst mit Ablauf der jeweiligen 12 Monate.“</p> <p>3. dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.</p> <p>(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen auf Grund von Verträgen, die zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.</p>	<p>3. dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.</p> <p>(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen auf Grund von Verträgen, die zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.</p>
<p>§ 4 Gebührenbemessung / Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind</p> <p>1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie</p> <p>2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.</p> <p>(3) Für die Sondernutzung der Nummer 1.1, 3.1, 3.4, 3.5 und 3.6 der</p>	<p>§ 4 Gebührenbemessung / Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind</p> <p>1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie</p> <p>2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.</p> <p>(3) Für die Sondernutzung der Nummer 1.1, 3.1, 3.4, 3.5 und 3.6 der Anlage zu dieser Satzung sind folgende Aufschläge zu den Grundgebühren zu erheben :</p>

<p>Anlage zu dieser Satzung sind folgende Aufschläge zu den Grundgebühren zu erheben :</p> <p>1. 50 % im Bereich der Innenstadt - nördlich der Bahnhofstr., westlich der Goethestraße und des Hanseringes sowie südlich des Ryckufers und östlich des Karl-Marx-Platzes (siehe anliegenden Lageplan). Vorbehalten bleiben die Aufschlagsregelungen nach Ziff. 3.</p> <p>2. 100 % auf allen Bundesstraßen sowie an der Wolgaster Straße, dem Ernst-Thälmann-Ring und der Bahnhofstraße und auf den öffentlichen Plätzen vor sämtlichen Einkaufszentren in den Neubaugebieten. (siehe anliegende Lagepläne)</p> <p>3. 150 % im Bereich Lange Straße, Schuhhagen, Am Mühlentor, Fischmarkt, Fischstraße, Steinbecker Straße, Knopfstraße, Markt, Bahnhofsvorplatz, Wieck , Eldena im Bereich der Wiecker Brücke (siehe anliegenden Lageplan)</p> <p>(4) Findet eine Sondernutzung gemäß der Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Satzung im Rahmen einer Sonderveranstaltung statt, so beträgt der Aufschlag entgegen Abs. 3 200 %. Sonderveranstaltungen sind z. B. Messen, Sondermärkte und Feste.</p> <p>(5) Wird ein gebührenpflichtiger, öffentlicher Parkplatz im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr täglich für jeden genutzten Stellplatz um die 5-fache Stundengebühr, die zu den jeweiligen Parkzeiten erhoben wird. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>	<p>1. 50 % im Bereich der Innenstadt - nördlich der Bahnhofstr., westlich der Goethestraße und des Hanseringes sowie südlich des Ryckufers und östlich des Karl-Marx-Platzes (siehe Anlage 1). Vorbehalten bleiben die Aufschlagsregelungen nach Ziff.</p> <p>2. 100 % auf allen Bundesstraßen sowie an der Wolgaster Straße, dem Ernst-Thälmann-Ring und der Bahnhofstraße und auf den öffentlichen Plätzen vor sämtlichen Einkaufszentren in den Neubaugebieten. (siehe Anlage 1).</p> <p>3. 150 % im Bereich Lange Straße, Schuhhagen, Am Mühlentor, Fischmarkt, Fischstraße, Steinbecker Straße, Knopfstraße, Markt, Bahnhofsvorplatz, Wieck , Eldena im Bereich der Wiecker Brücke (siehe Anlage 1).</p> <p>(4) Findet eine Sondernutzung gemäß der Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Satzung im Rahmen einer Sonderveranstaltung statt, so beträgt der Aufschlag entgegen des Absatzes 3 200 %. Sonderveranstaltungen sind z. B. Messen, Sondermärkte und Feste.</p> <p>(5) Wird ein gebührenpflichtiger, öffentlicher Parkplatz im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr täglich für jeden genutzten Stellplatz um die 5-fache Stundengebühr, die zu den jeweiligen Parkzeiten erhoben wird. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.</p>
<p>§ 5 Gebührenberechnung</p>	<p>§ 5 Gebührenberechnung</p>

<p>(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen und Einrichtungen, in denen Dienst- und/oder Werkleistungen angeboten werden ist die Frontmeterlänge mit einem Tiefenzuschlag (siehe Anlage).</p> <p>(2) Frontmeterlänge ist bei Verkaufseinrichtungen die Summe der Längen der Seiten der Verkaufseinrichtung, an denen Verkauf stattfindet. Dabei wird die längste Seite zu 100 v. H. und die übrigen Seiten zu 50 v. H. gerechnet. Dies gilt entsprechend für Einrichtungen, in denen Dienst- und Werkleistungen angeboten werden.</p> <p>(3) Frontmeterlänge bei runden Verkaufseinrichtungen und runden Einrichtungen, in denen Dienst- und/oder Werkleistungen angeboten werden, ist der halbe Umfang der Einrichtung. Bei Karussellanlagen und runden Reit- und Fahrgeschäften gilt der Radius als Frontlänge.</p> <p>(4) Die Tiefe wird im rechten Winkel zur längsten Frontseite gemessen. Bei runden Verkaufseinrichtungen ist der Durchmesser die Tiefe. Gemessen wird in allen Fällen die überdachte bzw. tatsächlich genutzte Grundfläche.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten die als Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.</p> <p>(6) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.</p>	<p>(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen und Einrichtungen, in denen Dienst- und/oder Werkleistungen angeboten werden ist die Frontmeterlänge mit einem Tiefenzuschlag (siehe Anlage).</p> <p>(2) Frontmeterlänge ist bei Verkaufseinrichtungen die Summe der Längen der Seiten der Verkaufseinrichtung, an denen Verkauf stattfindet. Dabei wird die längste Seite zu 100 v. H. und die übrigen Seiten zu 50 v. H. gerechnet. Dies gilt entsprechend für Einrichtungen, in denen Dienst- und Werkleistungen angeboten werden.</p> <p>(3) Frontmeterlänge bei runden Verkaufseinrichtungen und runden Einrichtungen, in denen Dienst- und/oder Werkleistungen angeboten werden, ist der halbe Umfang der Einrichtung. Bei Karussellanlagen und runden Reit- und Fahrgeschäften gilt der Radius als Frontlänge.</p> <p>(4) Die Tiefe wird im rechten Winkel zur längsten Frontseite gemessen. Bei runden Verkaufseinrichtungen ist der Durchmesser die Tiefe. Gemessen wird in allen Fällen die überdachte bzw. tatsächlich genutzte Grundfläche.</p> <p>(5) Im Übrigen gelten die als Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.</p> <p>(6) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.</p> <p>(7) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach vollen Monaten zuzüglich weiteren vollen Wochen und zuzüglich den einzelnen noch verbleibenden Wochentagen.</p>
--	--

<p>während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.</p> <p>(7) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach vollen Monaten zuzüglich weiteren vollen Wochen und zuzüglich den einzelnen noch verbleibenden Wochentagen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht :</p> <p>1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt</p> <p>2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.</p> <p>(2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.</p> <p>(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht :</p> <p>1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt</p> <p>2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.</p> <p>(2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.</p> <p>(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Übergangsbestimmungen</p> <p>Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Übergangsbestimmungen</p> <p>Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungsgebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungsgebühren</p>

<p>Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, BS-Nr. B 974-48/98 vom 17.11.1998 und die 1. Änderungssatzung, BS-Nr. B 205-13/00 vom 02.11.2000, treten außer Kraft.</p> <p>Dr. König Oberbürgermeister</p>	<p>Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, BS-Nr. B 271-19/06 vom 03.07.2006 und die 1. Änderungssatzung, BS-Nr. B 202-10/10 vom xx.xx.2010, treten außer Kraft.</p> <p>Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister</p>																																																																																													
<p>Anlage zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald</p>	<p>Anlage zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald</p>																																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Höhe der Gebühr</th> <th>Mindestgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Straßenhandel und Karussell</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1. Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells, auch Reit- und Fahrgeschäfte</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) lfd. m/Breite/Monat</td> <td>76,50 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe</td> <td>15,00 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) lfd. m/Breite/Woche</td> <td>22,50 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe</td> <td>3,75 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c) lfd. m/Breite/Tag</td> <td>4,50 Euro</td> <td>19,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe</td> <td>1,50 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.2. Straßenhandel im Umherfahren</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fahrzeug/Jahr</td> <td>460,50 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fahrzeug/ Monat</td> <td>46,50 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fahrzeug/ Woche</td> <td>15,00 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.3. Tannenbaumverkauf</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr	1. Straßenhandel und Karussell			1.1. Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells, auch Reit- und Fahrgeschäfte			a) lfd. m/Breite/Monat	76,50 Euro		Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	15,00 Euro		b) lfd. m/Breite/Woche	22,50 Euro		Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	3,75 Euro		c) lfd. m/Breite/Tag	4,50 Euro	19,50 Euro	Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	1,50 Euro		1.2. Straßenhandel im Umherfahren			Fahrzeug/Jahr	460,50 Euro		Fahrzeug/ Monat	46,50 Euro		Fahrzeug/ Woche	15,00 Euro		1.3. Tannenbaumverkauf			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Höhe der Gebühr</th> <th>Mindestgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Straßenhandel und Karussell</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.1. Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells, auch Reit- und Fahrgeschäfte</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) lfd. m/Breite/Monat</td> <td>91,80 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe</td> <td>18,00 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) lfd. m/Breite/Woche</td> <td>27,00 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe</td> <td>4,50 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c) lfd. m/Breite/Tag</td> <td>5,40 Euro</td> <td>23,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe</td> <td>1,80 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.2. Straßenhandel im Umherfahren</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fahrzeug/Jahr</td> <td>552,60 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fahrzeug/ Monat</td> <td>56,00 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Fahrzeug/ Woche</td> <td>18,00 Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.3. Tannenbaumverkauf</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>m²/3 Wochen</td> <td>1,80 Euro</td> <td>73,80 Euro</td> </tr> <tr> <td>1.4. Grabschmuck zum Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Standplatz bis 10 m²/Tag</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr	1. Straßenhandel und Karussell			1.1. Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells, auch Reit- und Fahrgeschäfte			a) lfd. m/Breite/Monat	91,80 Euro		Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	18,00 Euro		b) lfd. m/Breite/Woche	27,00 Euro		Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	4,50 Euro		c) lfd. m/Breite/Tag	5,40 Euro	23,40 Euro	Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	1,80 Euro		1.2. Straßenhandel im Umherfahren			Fahrzeug/Jahr	552,60 Euro		Fahrzeug/ Monat	56,00 Euro		Fahrzeug/ Woche	18,00 Euro		1.3. Tannenbaumverkauf			m ² /3 Wochen	1,80 Euro	73,80 Euro	1.4. Grabschmuck zum Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag			Standplatz bis 10 m ² /Tag		
Nr.	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr																																																																																												
1. Straßenhandel und Karussell																																																																																														
1.1. Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells, auch Reit- und Fahrgeschäfte																																																																																														
a) lfd. m/Breite/Monat	76,50 Euro																																																																																													
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	15,00 Euro																																																																																													
b) lfd. m/Breite/Woche	22,50 Euro																																																																																													
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	3,75 Euro																																																																																													
c) lfd. m/Breite/Tag	4,50 Euro	19,50 Euro																																																																																												
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	1,50 Euro																																																																																													
1.2. Straßenhandel im Umherfahren																																																																																														
Fahrzeug/Jahr	460,50 Euro																																																																																													
Fahrzeug/ Monat	46,50 Euro																																																																																													
Fahrzeug/ Woche	15,00 Euro																																																																																													
1.3. Tannenbaumverkauf																																																																																														
Nr.	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr																																																																																												
1. Straßenhandel und Karussell																																																																																														
1.1. Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefe der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells, auch Reit- und Fahrgeschäfte																																																																																														
a) lfd. m/Breite/Monat	91,80 Euro																																																																																													
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	18,00 Euro																																																																																													
b) lfd. m/Breite/Woche	27,00 Euro																																																																																													
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	4,50 Euro																																																																																													
c) lfd. m/Breite/Tag	5,40 Euro	23,40 Euro																																																																																												
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	1,80 Euro																																																																																													
1.2. Straßenhandel im Umherfahren																																																																																														
Fahrzeug/Jahr	552,60 Euro																																																																																													
Fahrzeug/ Monat	56,00 Euro																																																																																													
Fahrzeug/ Woche	18,00 Euro																																																																																													
1.3. Tannenbaumverkauf																																																																																														
m ² /3 Wochen	1,80 Euro	73,80 Euro																																																																																												
1.4. Grabschmuck zum Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag																																																																																														
Standplatz bis 10 m ² /Tag																																																																																														

m ² /3 Wochen 1,50 Euro 61,50 Euro	jeder weitere m ² /Tag 37,80 Euro
1.4. Grabschmuck zum Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag Standplatz bis 10 m ² /Tag 31,50 Euro jeder weitere m ² /Tag 2,25 Euro	2,70 Euro
1.5. Automaten, die mehr als 0,25 m in den Straßenraum hineinragen Stück, pro angefangene 0,25 m/Jahr 15,00 Euro 19,50 Euro	1.5. Automaten, die mehr als 0,25 m in den Straßenraum hineinragen Stück, pro angefangene 0,25 m/Jahr 18,00 Euro 23,40 Euro
1.6. Zeitungsständer (sog. stille Verkäufer) bis 1 m ² /Jahr 30,00 Euro	1.6. Zeitungsständer (sog. stille Verkäufer) bis 1 m ² /Jahr 36,00 Euro
2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches	2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches
2.1. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustellenzufahrten, Lagerung von Baumaterialien und Hilfseinrichtungen Baumaschinen u. ä. pro m ² /Woche 0,75 Euro 19,50 Euro	2.1. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustellenzufahrten, Lagerung von Baumaterialien und Hilfseinrichtungen, Baumaschinen u. ä. pro m ² /Woche 0,90 Euro 23,40 Euro
2.2. Container/Tag/pro m ² 3,75 Euro 19,50 Euro	2.2. Container/Tag/pro m ² 4,50 Euro 23,40 Euro
2.3. Sonstige Gegenstände aller Art die nicht unter 2.1. fallen und mehr als 48 Stunden lagern pro m ² /Woche 1,50 Euro 19,50 Euro	2.3. Sonstige Gegenstände aller Art die nicht unter 2.1. fallen und mehr als 48 Stunden lagern pro m ² /Woche 1,80 Euro 23,40 Euro
2.4. Überspannungen, Leitungen, Kabel pro m ² /Woche 2,25 Euro 19,50 Euro	2.4. Überspannungen, Leitungen, Kabel pro m ² /Woche 2,70 Euro 23,40 Euro
3. Auslagen, Hinweise und ähnliches	3. Auslagen, Hinweise und ähnliches
3.1. Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m ² /Jahr 69,00 Euro 115,50 Euro pro m ² /Monat 15,00 Euro pro m ² /Woche 3,75 Euro pro m ² /Tag 0,75 Euro	3.1. Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m ² /Jahr 82,80 Euro 138,60 Euro pro m ² /Monat 18,00 Euro pro m ² /Woche 4,50 Euro pro m ² /Tag 0,90 Euro
3.2. Transparente pro m ² /Woche 2,25 Euro 19,50 Euro	3.2. Transparente pro m ² /Woche 2,70 Euro 23,40 Euro
3.3. Hinweisschilder / Werbeaufsteller a) bis zu einer Größe der Schilder	3.3. Hinweisschilder / Werbeaufsteller a) bis zu einer Größe der Schilder von 0,50 m ² /Jahr 46,80 Euro von 0,50 m ² /Woche

von 0,50 m ² /Jahr 39,00 Euro	4,50 Euro	23,40 Euro
von 0,50 m ² /Woche 3,75 Euro		
b) für jeden weiteren angefangenen m ² der Schilder m ² /Jahr	137,70 Euro	
m ² /Woche	7,20 Euro	
3.4 Infostände m ² /Tag	0,90 Euro	18,00 Euro
3.5. Infofahrzeuge m ² /Tag	1,80 Euro	36,00 Euro
3.6 Festzelte/Pavillons u. ä. m ² /Tag	1,80 Euro	23,40 Euro
Sicherheiten gemäß § 9 der Sondernutzungsatzung bis zu	18.406,80 Euro	460,80 Euro
4. Sonstige Sondernutzungen		
4.1. Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä. pro m ² /Tag	0,26 Euro	275,40 Euro
bei mehr als 1.000 m ² pro m ² /Tag bis zu 7 Tagen	0,10 Euro	
pro m ² /Tag ab 8 Tagen	0,07 Euro	
4.2. Tische und Stühle, Tribünen und Freisitzanlagen pro m ² /Monat 01.05.-30.09.		3,00 Euro
01.10.-30.04.		1,50 Euro
zusätzlich in allen Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ein Aufschlag pro m ² /Monat		3,00 Euro
pro m ² /Woche 01.01.-31.12.		0,75 Euro
zusätzlich in allen Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ein Aufschlag pro m ² /Woche		0,75 Euro
4.3. Motorgetriebene Kinderspielgeräte bei benötigter Fläche bis zu 4 m ² /Monat		45,90 Euro
bis zu 8 m ² /Monat		91,80 Euro
15.339,00 Euro	384,00	

<p>4.3. Motorgetriebene Kinderspielgeräte bei benötigter Fläche bis zu 4 m²/Monat</p> <p style="text-align: right;">38,25 Euro</p> <p>bis zu 8 m²/Monat</p> <p style="text-align: right;">76,50 Euro</p>	<p>4.4. Nutzungsgebühren für die Klappbrücke Wieck</p> <p>Die Gebühr für die erstmalige Ausgabe eines Sondernutzungschips zum Befahren der Wiecker Klappbrücke sowie für jede Neuausgabe nach Verlust eines Sondernutzungschips beträgt jeweils</p> <p style="text-align: right;">10,00 Euro</p> <p>Die Sondernutzungsgebühr für das Befahren der Wiecker Klappbrücke mit Kfz bis 2,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Überfahrt</p> <p style="text-align: right;">0,60 Euro</p>
<p>4.4. Nutzungsgebühren für die Klappbrücke Wieck</p> <p>Die Gebühr für die erstmalige Ausgabe eines Sondernutzungschips zum Befahren der Wiecker Klappbrücke sowie für jede Neuausgabe nach Verlust eines Sondernutzungschips beträgt jeweils</p> <p style="text-align: right;">10,00 €</p> <p>Die Sondernutzungsgebühr für das Befahren der Wiecker Klappbrücke mit Kfz bis 2,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Überfahrt</p> <p style="text-align: right;">0,50 €</p>	<p>4.5. Stellflächen für Sammelbehälter zur Erfassung von Wertstoffen sowie Restabfall (Hausmüll) /m²/Woche</p> <p style="text-align: right;">1,80 Euro</p> <p>Nur für die Fälle, in denen keine Möglichkeit hinter dem Haus/auf dem Grundstück besteht. (begründeter Ausnahmeetatbestand)</p> <p>4.6. Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken</p> <p>4.6.1 stationslose Verleihsysteme für (Elektro)-Kleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter und E-Roller)</p> <p>Fahrzeug/Jahr</p> <p style="text-align: right;">95,00 Euro</p> <p>4.6.2 stationsbezogene Verleihsysteme für Leihfahräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches</p> <p>Fläche in m²/Jahr</p> <p style="text-align: right;">10,00 Euro</p> <p>4.6.3 Carsharing stationsbasiert</p> <p>Stellplatz/Monat</p> <p style="text-align: right;">30,00 Euro</p> <p>4.6.4 gewerblich betriebene Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum</p> <p>Fläche für Ladesäule in m²/Jahr</p> <p style="text-align: right;">30,00 Euro</p>

**Gebührensatzung über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Aufgrund der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. M-V S. 640) und aufgrund §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die entstehende Sondernutzungsgebühr können Vorausleistungen erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 1. der Antragsteller
 2. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat.
 3. der durch die Sondernutzungserlaubnis Begünstigte,
 4. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen genannten öffentlichen Verkehrsräume zu Sondernutzungen gebraucht
 5. der Rechtsnachfolger des Gebührensschuldners nach Nr. 1 bis Nr.4.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben:

1. von der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern, den Landkreisen und Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/oder die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt sind,
2. von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ab 6 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie Abstimmungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene für die Werbung durch Plakate, durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und Stehpulte sowie Informationsstände, § 5d Absatz 2 Sondernutzungsatzung findet entsprechende Anwendung,
3. für das Aufstellen von mobilen Dekorationsständen, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
4. für Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineingehen,
5. für Nutzung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Tochterunternehmen und Eigenbetrieben.

(2) Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, wenn:

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird,
 2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient
 3. dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung besonderer Härten, angebracht ist.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen auf Grund von Verträgen, die zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Unternehmen über die alleinige Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der Werbung geschlossen wurden.

§ 4 Gebührenbemessung / Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
 2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

- (3) Für die Sondernutzung der Nummer 1.1, 3.1, 3.4, 3.5 und 3.6 der Anlage zu dieser Satzung sind folgende Aufschläge zu den Grundgebühren zu erheben:
1. **50 %** im Bereich der Innenstadt - nördlich der Bahnhofstr., westlich der Goethestraße und des Hanseringes sowie südlich des Ryckufers und östlich des Karl-Marx-Platzes (siehe Anlage 1).
 2. **100 %** in der Bahnhofstraße und auf den öffentlichen Plätzen vor sämtlichen Einkaufszentren in den Neubaugebieten. (siehe Anlage 1)
 3. **150 %** im Bereich Lange Straße, Schuhhagen, Am Mühlentor, Fischmarkt, Fischstraße, Steinbecker Straße, Knopfstraße, Markt, Bahnhofsvorplatz, Wieck, Eldena im Bereich der Wiecker Brücke (siehe Anlage 1)
- (4) Findet eine Sondernutzung gemäß der Nummer 1.1 der Anlage zu dieser Satzung im Rahmen einer Sonderveranstaltung statt, so beträgt der Aufschlag entgegen des Absatzes 3 200 %.
Sonderveranstaltungen sind z. B. Messen, Sondermärkte und Feste.
- (5) Wird ein gebührenpflichtiger, öffentlicher Parkplatz im Wege der Sondernutzung in Anspruch genommen, so erhöht sich die Sondernutzungsgebühr täglich für jeden genutzten Stellplatz um die 5-fache Stundengebühr, die zu den jeweiligen Parkzeiten erhoben wird. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen und Einrichtungen, in denen Dienst- und/oder Werkleistungen angeboten werden ist die Frontmeterlänge mit einem Tiefenzuschlag (siehe Anlage).
- (2) Frontmeterlänge ist bei Verkaufseinrichtungen die Summe der Längen der Seiten der Verkaufseinrichtung, an denen Verkauf stattfindet. Dabei wird die längste Seite zu 100 v. H. und die übrigen Seiten zu 50 v. H. gerechnet. Dies gilt entsprechend für Einrichtungen, in denen Dienst- und Werkleistungen angeboten werden.
- (3) Frontmeterlänge bei runden Verkaufseinrichtungen und runden Einrichtungen, in denen Dienst- und/oder Werkleistungen angeboten werden, ist der halbe Umfang der Einrichtung. Bei Karussellanlagen und runden Reit- und Fahrgeschäften gilt der Radius als Frontlänge.
- (4) Die Tiefe wird im rechten Winkel zur längsten Frontseite gemessen. Bei runden Verkaufseinrichtungen ist der Durchmesser die Tiefe. Gemessen wird in allen Fällen die überdachte bzw. tatsächlich genutzte Grundfläche.
- (5) Im Übrigen gelten die als Anlage zu dieser Satzung festgelegten Maßstäbe.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht:

1. wenn der Gebührenschuldner die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgibt
2. wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen wird.

(2) Im Übrigen sind die Sondernutzungsgebühren auf Antrag zu erstatten. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Nach Ablauf der Frist findet eine Gebührenerstattung nicht mehr statt. Die Vorschriften über Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bleiben unberührt.

(3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, BS-Nr. B271-19/06 vom 03.07.2006 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlagen: Tabelle zur Gebührenhöhe
Lageplan „Aufschläge zu den Grundgebühren“ (Anlage 1)

Anlage zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Nr.	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
1. Straßenhandel und Karussell		
1.1. Aufstellung und Verkauf von Waren bis zu 3 m Tiefer der Verkaufseinrichtung sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells, auch Reit- und Fahrgeschäfte		
a) lfd. m/Breite/Monat	91,80 Euro	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	18,00 Euro	
b) lfd. m/Breite/Woche	27,00 Euro	
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	4,50 Euro	
c) lfd. m/Breite/Tag	5,40 Euro	23,40 Euro
Zuschlag für jeden weiteren Meter Tiefe	1,80 Euro	
1.2. Straßenhandel im Umherfahren		
Fahrzeug/Jahr	552,60 Euro	
Fahrzeug/Monat	56,00 Euro	
Fahrzeug/Woche	18,00 Euro	
1.3. Tannenbaumverkauf		
m ² /3 Wochen	1,80 Euro	73,80 Euro
1.4. Grabschmuck zum Buß- und Bettag, Volkstrauertag, Totensonntag		
Standplatz bis 10 m ² /Tag	37,80 Euro	
jeder weitere m ² /Tag	2,70 Euro	
1.5. Automaten, die mehr als 0,25 m in den Straßenraum hineinragen		
Stück, pro angefangene 0,25 m/Jahr	18,00 Euro	23,40 Euro
1.6. Zeitungsständer (sog. stille Verkäufer)		
bis 1 m ² /Jahr	36,00 Euro	
2. Baustelleneinrichtungen und ähnliches		
2.1. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Baustellenzufahrten, Lagerung von Baumaterialien und Hilfseinrichtungen, Baumaschinen u. ä.		
pro m ² /Woche	0,90 Euro	23,40 Euro
2.2. Container/Tag/pro m ²	4,50 Euro	23,40 Euro
2.3. Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1. fallen und mehr als 48 Stunden lagern		
pro m ² /Woche	1,80 Euro	23,40 Euro
2.4. Überspannungen, Leitungen, Kabel		
pro m/Woche	2,70 Euro	23,40 Euro
3. Auslagen, Hinweise und ähnliches		
3.1. Warenauslagen und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind		
pro m ² /Jahr	82,80 Euro	138,60 Euro
Pro m ² /Monat	18,00 Euro	
pro m ² /Woche	4,50 Euro	
pro m ² /Tag	0,90 Euro	

3.2. Transparente pro m ² /Woche	2,70 Euro	23,40 Euro
3.3. Hinweisschilder / Werbeauftragsteller		
a) bis zu einer Größe der Schilder von 0,50 m ² /Jahr	46,80 Euro	
von 0,50 m ² /Woche	4,50 Euro	23,40 Euro
b) für jeden weiteren angefangenen m ² der Schilder m ² /Jahr	137,70 Euro	
m ² /Woche	7,20 Euro	
3.4 Infostände m ² /Tag	0,90 Euro	18,00 Euro
3.5. Infofahrzeuge m ² /Tag	1,80 Euro	36,00 Euro
3.6 Festzelte/Pavillons u. ä. m ² /Tag	1,80 Euro	23,40 Euro
Sicherheiten gemäß § 9 der Sondernutzungssatzung bis zu	18.406,80 Euro	460,80 Euro
4. Sonstige Sondernutzungen		
4.1. Schaustellungs- und motorsportliche Veranstaltungen, Zirkusse, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä.		
pro m ² /Tag bei mehr als 1.000 m ²	0,26 Euro	275,40 Euro
pro m ² /Tag bis zu 7 Tagen	0,10 Euro	
pro m ² /Tag ab 8 Tagen	0,07 Euro	
4.2. Tische und Stühle, Tribünen und Freisitzanlagen		
pro m ² /Monat		
01.05.-30.09.	3,00 Euro	
01.10.-30.04.	1,50 Euro	
zusätzlich in allen Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ein Aufschlag		
pro m ² /Monat	3,60 Euro	
pro m ² /Woche	0,90 Euro	
zusätzlich in allen Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ein Aufschlag		
pro m ² /Woche	0,90 Euro	
4.3. Motorgetriebene Kinderspielgeräte		
bei benötigter Fläche		
bis zu 4 m ² /Monat	45,90 Euro	
bis zu 8 m ² /Monat	91,80 Euro	
4.4. Nutzungsgebühren für die Klappbrücke Wieck		
Die Gebühr für die erstmalige Ausgabe eines Sondernutzungschips zum Befahren der Wiecker Klappbrücke sowie für jede Neuausgabe nach Verlust eines Sondernutzungschips beträgt jeweils	10,00 Euro	
Die Sondernutzungsgebühr für das Befahren der Wiecker Klappbrücke mit Kfz bis 2,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Überfahrt	0,60 Euro	
4.5. Stellflächen für Sammelbehälter zur Erfassung von Wertstoffen sowie Restabfall (Hausmüll)		
m ² /Woche	1,80 Euro	

Nur für die Fälle, in denen keine Möglichkeit hinter dem Haus/auf dem Grundstück besteht. (begründeter Ausnahmetatbestand)		
4.6. Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken		
4.6.1 stationslose Verleihsysteme für (Elektro)-Kleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller		
Fahrzeug/Jahr	95,00 Euro	
4.6.2 stationsbezogene Verleihsysteme für z.B. Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches		
Fläche in m ² /Jahr	10,00 Euro	
4.6.3 Carsharing stationsbasiert		
Stellplatz/Monat	30,00 Euro	
4.6.4 gewerblich betriebene Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum		
Fläche für Ladesäule in m ² /Jahr	30,00 Euro	